



**[ Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ]**  
Partnerschaft von Rechtsanwälten

## Altlasten • Newsletter

**März 2009**

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem neuen Altlasten • Newsletter informieren wir Sie über aktuelle Rechtsfragen der Deponiestilllegung und der gerichtlichen Aufarbeitung des PFT-Skandals in Nordrhein-Westfalen. Weiter informieren wir über die Umsetzung der WRRL unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Umgang mit Altlasten. Außerdem berichten wir aus dem Arbeitsfeld „Geothermie“, das ebenfalls einen starken Bezug zu Rechtsfragen des Grundwasserschutzes hat.

Gern sind Sie eingeladen, durch Hinweise, Nachfragen oder Anmerkungen an der Gestaltung des Altlasten • Newsletters mitzuwirken. Hinweisen möchten wir auch auf den [GGSC]-Abfall • Newsletter und den [GGSC]-Wasser • Newsletter sowie weitere Newsletter aus den Bereichen des Bau-, Energie-, ÖPP/Vergabe-, Verkehrs- und Gentechnikrechts.

Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer Newsletter aus anderen Bereichen haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an

[Berlin@GGSC.de](mailto:Berlin@GGSC.de) oder nutzen Sie im Internet das Newsletter-Archiv unter [www.ggsc.de/service](http://www.ggsc.de/service).

Reichen Sie unseren Newsletter gerne weiter. Ihr [GGSC]-Altlastenteam.

- Neue Deponieverordnung
- Wasserrechtliche Fragen der oberflächennahen Geothermie
- [GGSC]-Partner Hartmut Gaßner: Präsident des GtV – Bundesverband Geothermie
- PFT-Kontaminationen: Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes?
- Ordnungsrechtliche Haftung des Geschäftsführers einer GmbH
- Fristverlängerung und weniger strenges Umweltziel nach Art. 4 WRRL
- Umsetzung Grundwassertochterrichtlinie
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC]-Veröffentlichungen



## [NEUE DEPONIEVERORDNUNG]

Am 24.09.2008 hat das Bundeskabinett den Entwurf einer Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts beschlossen. Diese Verordnung wird das zersplitterte Deponierecht (DepV, AbfAbIV, DepVerwV, TASI, TA Abfall) zusammenführen, vereinfachen und entsprechend dem Stand der Technik weiterentwickeln. Alle vorgenannten Regelungen sollen aufgehoben werden und in einer neuen Deponieverordnung (DepV-neu) aufgehen. Außerdem soll die EG-Bergbauabfallrichtlinie im Bereich der nicht dem Bergrecht unterliegenden Abfälle umgesetzt und Anhang 51 der Abwasser-VO modifiziert werden.

### Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates und – wegen der Regelungen zu Deponieersatzbaustoffen – auch des Bundestages. Der Bundestag hat bereits zugestimmt. Der Bundesrat hat im Dezember 2008 zahlreiche Änderungen beschlossen. Dem Vernehmen nach strebt das BMU an, die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen vom Bundeskabinett beschließen zu lassen (der Bundestag muss dann wiederum der geänderten Fassung zustimmen). Schon im April wird mit der Veröffentlichung der Verordnung gerechnet, nach jetzigem Stand

wird sie voraussichtlich 16.07.2009 in Kraft treten. Das neue Deponierecht steht also nun unmittelbar bevor.

### Bedeutung von Übergangsregelungen für Altdeponien und Deponieabschnitte

Da kaum noch neue Deponien gebaut werden, sind die Übergangsregelungen des neuen Rechts für Altdeponien von besonderem Interesse. Dies gilt für die Anforderungen an den Weiterbetrieb ebenso wie für Stilllegung und Nachnutzung. Verschiedene Deponieabschnitte können sich dabei in unterschiedlichen Phasen befinden mit der Folge, dass je unterschiedliche rechtliche Anforderungen gelten. Dies war nach bisherigem Recht so und wird so bleiben. So können sich nebeneinander Deponieabschnitte befinden, auf denen Ablagerungsbetrieb stattfindet bzw. Stilllegungsmaßnahmen durchgeführt werden. Soweit verträglich, können auch einzelne Abschnitte bereits in die Nachsorge- oder Nachnutzungsphase treten, während ein anderer Deponieabschnitt noch im Stilllegungs- oder Ablagerungsbetrieb ist. Wie nach bisherigem Recht (§ 14 DepV), kann eine Deponie auch nach den neuen Übergangsregelungen (§§ 26 und 27 DepV-neu) Abschnitte haben, die noch unter das alte Recht fallen, neben anderen Abschnitten, die bereits unter das neue Recht fallen.



---

## Flexibilisierung der Anforderungen an die Deponiestilllegung

---

Während es bei den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nachnutzung von Deponien keine unmittelbaren Änderungen geben wird, bringt die neue Deponieverordnung deutliche Änderungen am bisherigen Stilllegungs- und Nachsorgemodell. Das bisherige Leitbild einer möglichst schnellen und vollständigen Kapselung der Deponie lässt nach neueren Erkenntnissen unter den geltenden Anforderungen bei zahlreichen Siedlungsabfalldeponien keine Entlassung aus der Nachsorge binnen überschaubarer Zeiträume zu. Unter anderem soll es mehr Flexibilität im Bereich der Basisabdichtung und der Oberflächenabdichtung geben. Der Anwendung von Stabilisierungsverfahren am Deponiekörper (Wasserinfiltration, Belüftung) sollen Impulse gegeben werden. Erleichterungen im Bereich der Oberflächenabdichtung werden z. T. an den erfolgreichen Einsatz solcher Verfahren geknüpft. Außerdem werden die Kriterien für die Entlassung aus der Nachsorge modifiziert.

Allerdings hat der Bundesrat die Initiative der Bundesregierung abgelehnt, bei geringen Schadstofffrachten im Sickerwasser eine gewisse Überschreitung der Konzentrationswerte des Anhangs 51 Abwasser-VO hinzunehmen, um ordnungsgemäß stillgelegte

Deponien binnen überschaubarer Zeiträume aus der Nachsorge entlassen zu können. Die vom Bundesrat vorgebrachten Gründe für seine Ablehnung – entgegenstehendes EG-Recht – sind allerdings nicht überzeugend. Es wird auch kein anderer Weg aufgezeigt, wie jahrhundertlange Nachsorgezeiträume vermieden werden können.

---

## Wegfall von Ausnahmeregelungen zur Herabsetzung von Regelanforderungen

---

Einzelne Deponieabschnitte können auch je verschiedenen Anforderungen im Hinblick auf zugelassene Abweichungen oder Ausnahmen unterliegen. Eine wichtige Neuerung ist in diesem Zusammenhang, dass bisher existierende Ausnahmeregelungen, z. B. für geologische Barriere und Basisabdichtung (§ 3 Abs. 8 DepV) und für die Stilllegung von Altdeponien (vgl. § 14 Abs. 6 DepV) wegfallen. Von besonderem Interesse sind deshalb die Übergangsregelungen in §§ 26 und 27 DepV-neu. Sie gelten für „Altdeponien“: Dies sind die Deponien bzw. Deponieabschnitte, die sich bei Inkrafttreten der neuen DepV in der Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase befinden (§ 2 Ziff. 2 DepV-neu). Altdeponien können nur dann zu den bisher geltenden Bedingungen weiterbetrieben bzw. stillgelegt werden, wenn diese Bedingungen in einer bestandskräftigen Planfeststellung/-genehmigung



oder in einer Anordnung nach § 35 oder § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG festgelegt sind.

---

### Stilllegung nach altem Recht oder Neuregelung abwarten?

---

Aus Behörden- wie Betreibersicht ist abzuwägen, ob möglichst noch vor Inkrafttreten der neuen DepV eine behördliche Regelung herbeigeführt werden sollte. Dies betrifft zunächst Deponien bzw. Abschnitte, auf denen die Fortsetzung der Ablagerung angestrebt wird, die aber nicht nach dem Stand der Technik errichtet worden sind (z. B. im Hinblick auf die Basisabdichtung). Ist eine Nachrüstung auf den Stand der Technik beabsichtigt, geben die Regelungen der neuen DepV größere Flexibilität. Sofern der Betrieb jedoch unter größeren Abweichungen vom Stand der Technik mit der Begründung fortgesetzt werden soll, unter den gegebenen Bedingungen seien Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls ausgeschlossen, kann der Ablagerungsbetrieb nach altem Recht im Anwendungsbereich der bisherigen DepV (DK 0 und DK III) nur noch auf Grundlage einer entsprechenden Behördenentscheidung fortgesetzt werden (§ 3 Abs. 8 DepV bzw. Nr. 2.4 TASI/TA-Abfall, § 14 DepV, § 31 KrW-/AbfG). Eine für den Weiterbetrieb ausreichende Zulassung kann nur noch im Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Neuregelung erlangt werden (§ 26 Abs. 1 DepV-neu). Gleiches

gilt für die Inbetriebnahme eines neuen Abschnitts („Erweiterung“). Manche Betreiber kommen auf die Idee, ihre Deponie „umklassifizieren“ zu lassen von DK I/II in DK III, um die Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 8 DepV in Anspruch nehmen zu können, da es eine entsprechende Abweichungsmöglichkeiten für die der AbfAbIV unterfallenden DK I/II-Deponien nicht gibt.

Ähnliche Überlegungen sind nötig bei Altdeponien in der Stilllegungsphase. Sofern die Regelanforderungen an die Oberflächenabdichtung „durchgezogen“ werden sollen (bisher in der Praxis selten), wird die neue Rechtslage mehr Flexibilität als Anhang 1 Nr. 2 DepV ermöglichen. Größere Abweichungen – z. B. der Verzicht auf Abdichtungskomponenten oder deren Ersatz durch hydraulische Maßnahmen – können jedoch nur noch auf Grundlage des geltenden Rechts erfolgen. Insbesondere wer die Ausnahmeregelung in § 14 Abs. 6 DepV in Anspruch nehmen möchte, sollte sich umgehend um einen entsprechenden Bescheid bemühen und auch möglichst dafür Sorge tragen, dass dieser Bescheid rechtzeitig bestandskräftig wird (vgl. § 27 DepV-neu). Dies setzt u.a. voraus, dass der Bescheid nicht in Rechte Dritter eingreift, die Widerspruch bzw. Klage erheben könnten.



---

## Auswirkungen auf laufende Verwaltungs- und Klageverfahren

---

Praktische Bedeutung hat auch die Frage, wie sich die bevorstehende Rechtsänderung auf laufende Verwaltungs- und Klageverfahren auswirkt, die noch unter Geltung des bisherigen Rechts eingeleitet wurden (z.B. Planfeststellungs- und -genehmigungsverfahren wegen wesentlicher Änderungen oder der Aufbringung einer Oberflächenabdichtung, nachträgliche Auflagen, Verfahren/Anordnungen nach § 35 und § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG). Zumindest für nachträgliche Auflagen nach § 32 Abs. 4 sowie Anordnungen nach § 35 und § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG, die bis zum Inkrafttreten der neuen DepV noch nicht bestandskräftig sind (z.B. weil noch ein Widerspruchsverfahren läuft oder ein Gerichtsverfahren, das nicht durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossen ist), gilt: Sie müssen nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen i.V.m. den Übergangsregelungen (§§ 26, 27 DepV-neu) an das neue Recht angepasst werden, weil dieses für die Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit maßgeblich ist.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Achim Willand.

## [WASSERRECHTLICHE FRAGEN DER OBERFLÄCHENNAHEN GEOTHERMIE]

In zwei Stellungnahmen für den Bundesverband Geothermie (GtV-BV) hat [GGSC] zu wasserrechtlichen Fragen der oberflächennahen Geothermie Stellung genommen:

Im ersten Fall ging es um die Erhebung verbrauchsabhängiger Bereitstellungsgebühren. Der Eigentümer wurde für den Wasserverbrauch seiner Geothermieanlage zwar vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, sollte aber dennoch für jeden aus dem eigenen Brunnen entnommenen Kubikmeter Wasser Gebühren von mehr als der Hälfte der Gebühr für einen tatsächlichen Wasserverbrauch aus der öffentlichen Wasserversorgung zahlen. [GGSC] konnte zeigen, dass eine derartige Gebühr unzulässig ist. Die bloße Bereitstellung von Trinkwasser ist für Geothermieanlagen in aller Regel ohne Nutzen.

Im zweiten Fall ging es um den notwendigen Abstand von Erdwärmesonden von der Grundstücksgrenze. Hier gibt es in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen über Mindestabstände zwischen zwei Sonden und Abstände zur Grundstücksgrenze. Für die Wasserbehörde sind die jeweiligen Abstandsregelungen wichtige Orientierungswerte. Sie müssen jedoch an die konkreten Umstände des Einzelfalls angepasst werden. So kommt es darauf an, ob auf



Nachbargrundstücken eine geothermische oder eine sonstige konkurrierende Nutzung konkret geplant oder wenigstens absehbar ist.

Für Mitglieder des GtV-BV sind beide Stellungnahmen im Mitgliederbereich unter [www.geothermie.de](http://www.geothermie.de) abrufbar.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz.

### **[GGSC-PARTNER HARTMUT GAßNER: PRÄSIDENT DES GTV – BUNDESVERBAND GEOTHERMIE]**

Hartmut Gaßner ist mit großer Mehrheit von der Mitgliederversammlung des Geothermische Vereinigung – Bundesverband Geothermie e.V. am 11.11.2008 für zwei Jahre zum neuen Präsidenten gewählt worden.

Er hat ab 01.01.2009 die Nachfolge von Simone Probst angetreten, weil die ehemalige Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesumweltministerium aus beruflichen Gründen nicht erneut für das Amt kandidierte. Der GtV – Bundesverband Geothermie hat über 800 Mitglieder. Näheres zu seiner Arbeit finden Sie unter [www.geothermie.de](http://www.geothermie.de) im Internet.

Die Wahl von Hartmut Gaßner erfolgte im Rahmen des diesjährigen Geothermie-Kongresses, der vom 11. – 13.11.2008 in

der Messe Karlsruhe stattfand. Über 800 Teilnehmer besuchten die zahlreichen Workshops und Technikforen des Deutschen Leitkongresses. Die [GGSC]-Anwälte Hartmut Gaßner und Dr. Georg Buchholz waren an zwei Workshops beteiligt, die sich u.a. mit dem Wasserrecht bei der Bohrung von Erdwärmesonden befassten.

Hartmut Gaßner hat versprochen, das Ehrenamt mit großem Engagement anzugehen. Das [GGSC]-Team freut sich sehr über die Wahl, auch weil sie Ausdruck der Strategie und Selbstverpflichtung von [GGSC] ist, sich sehr stark auf dem Gebiet Erneuerbare Energien und Klimaschutz zu betätigen.

### **[PFT-KONTAMINATIONEN: ANSPRUCH AUF WIEDERHERSTELLUNG DES URSPRÜNGLICHEN ZUSTANDES?]**

Im Sauerland war es seit 2004 auf zahlreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen und in Gewässern zu Verunreinigungen mit PFT (perfluorierte organische Tenzide) gekommen. Auf den Boden waren zur Verbesserung seiner Kulturfähigkeit Schlämme aufgebracht worden, die mit PFT versetzt waren. Das Material hat im Auftrag des Pächters ein anderes Unternehmen aufgebracht, das inzwischen insolvent ist. Die nordrhein-westfälischen Behörden haben umfangreiche Sanierungsmaßnahmen eingeleitet.



Die Eigentümer der Flächen sind nicht nur durch die Schädigung ihrer Grundstücke bis hin zum völligen Wertverlust betroffen, sondern befürchten auch, von Behörden oder Nachbarn zur Sanierung bzw. Gefahrenabwehr in Anspruch genommen zu werden.

---

### **LG Arnsberg: Pächter zur vollständigen Dekontamination verpflichtet**

---

Zivilrechtlich können die Eigentümer in erster Linie gegen den Pächter der Grundstücke vorgehen. Es sind eine ganze Reihe von Verfahren anhängig, von denen eines bis zur 2. Instanz (OLG Hamm) durchgeführt wurde. Das LG Arnsberg hat auf Antrag der Grundstückseigentümerin den Pächter dazu verurteilt, den ursprünglichen Zustand des Grundstücks wiederherzustellen (so als wenn das Grundstück nicht mit PFT verunreinigt wäre). Anspruchsgrundlage ist § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB. Hiernach kann vom Verursacher einer rechtswidrigen Beeinträchtigung des Grundstückseigentums verlangt werden, dass er die Beeinträchtigung beseitigt (Beseitigungsanspruch). Der Pächter hat die Schlämme zwar nicht selbst aufgebracht, ihr Aufbringen aber gestattet und deshalb die Beeinträchtigung mittelbar verursacht. Es kommt nicht darauf an, ob der Pächter von den PFT-Verunreinigungen wusste: Wie die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit des Ver-

ursachers im öffentlichen Recht hängt auch die zivilrechtliche Haftung des „Störers“ nicht davon ab, ob er die Störung „verschuldet“ hat.

Was sofort ins Auge fällt, ist ein anderer Unterschied zum öffentlich-rechtlichen Regime: Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes – also nichts anderes als eine vollständige Dekontamination – würde man bei Bodenkontaminationen, die sich teilweise bereits bis ins Grundwasser verlagert haben, gewöhnlich als unverhältnismäßig ansehen. Das Landgericht diskutiert die horrenden Kosten der vollständigen Beseitigung der Beeinträchtigung unter dem Gesichtspunkt des „Unvermögens“. Es hält die Maßnahme jedoch für zweckmäßig und hebt das Interesse der Eigentümer hervor, so dass der Pächter nach dem Urteil des Landgerichts verpflichtet ist, den gesamten kontaminierten Boden auszuheben und zu entsorgen.

---

### **OLG Hamm: Vollständige Beseitigung der Beeinträchtigung ist unverhältnismäßig**

---

Das OLG Hamm hat in der Berufungsinstanz mit Urteil vom 17.11.2008 die Klage abgewiesen. Die Kläger haben nach Auffassung des OLG keinen Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Grundstücks, weil dem Pächter diese Maßnahme unzumutbar ist. Dem Pächter stände



die Einrede nach § 275 Abs. 2 BGB zu, weil die Beseitigung mit Aufwendungen verbunden ist, die in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Eigentümers stehen. Das OLG geht hier von Sanierungskosten in Höhe von ca. 720.000,00 €, jedenfalls in Höhe eines Vielfachen des Verkehrswertes des Grundstücks, aus.

Die Abwägung zwischen Kosten und Nutzen, die das OLG hier vornimmt, ist vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im öffentlichen Recht bekannt. Allerdings enthält diese Abwägung einige „Unbekannte“: So ist ungewiss, ob und in welchem Umfang die Klägerinnen von Behörden oder Nachbarn in Anspruch genommen werden. Es erscheint auch nicht gesichert, dass den Klägerinnen die „Opfergrenze“ des Zustandsstörers nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in vollem Umfang zugute kommt. Die diesbezüglichen Ausführungen des Oberlandesgerichts sind recht oberflächlich. Allerdings hat das Gericht die Revision zum BGH zugelassen. Dem Vernehmen nach wollen die Kläger den BGH anrufen.

Anstelle eines Anspruchs auf Beseitigung kommen auch andere Ansprüche der Eigentümer gegen den Pächter in Betracht, die auf Entschädigung für die Wertminderung des Grundstücks und auf Freihaltung von Kosten einer Inanspruchnahme durch Dritte (Behörden/Nachbarn) gerichtet sind. Die Durchsetzbarkeit solcher Ansprüche ist je-

doch unter den gegebenen Umständen mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, weil keine der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen unmittelbar einschlägig erscheint.

### **[ORDNUNGSRECHTLICHE HAFTUNG DES GESCHÄFTSFÜHRERS EINER GMBH]**

Die großflächigen Boden- und Gewässerschäden durch PFT in Nordrhein-Westfalen sind auch Anlass, die ordnungsrechtliche Verantwortung der für eine juristische Person handelnden Organe (Geschäftsführer/Vorstand) zu erörtern.

Das OVG Münster hat im Gefolge dieses Skandals eine Ordnungsverfügung bestätigt, die den alleinigen Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG als Verursacher der schädlichen Bodenveränderungen persönlich in Anspruch nimmt (Beschluss vom 26.03.2007, Az.: 20 B 61/07, UPR 2007, 315 f.).

Das Unternehmen brachte im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit mit PFT belastetes Material auf verschiedenen Flächen auf. Die zuständige Behörde zog als Verursacher der dadurch verursachten Gefahren neben dem Unternehmen auch den Geschäftsführer zur Sanierung heran.

Nur wenig bekannt ist, dass die Obergerichte eine solche, persönliche Haftung auch in früheren Entscheidungen nicht ausgeschlos-



sen haben (OVG Münster, Beschluss vom 18.09.1987, Az.: 20 B 1490/87, Beschluss vom 15.07.1993, Az.: 20 B 4505/92; vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 06.09.1993, Az: 11 A 694/90 und VGH Mannheim, Beschluss vom 25.03.2003, Az.: 1 S 190/03, NJW 2003, S. 2550, 2553). Herausragend an dem aktuellen Fall sind die entstandenen Kosten in Millionenhöhe.

---

### Verhaltensverantwortlichkeit des Geschäftsführers

---

Handelt ein Geschäftsführer im Namen einer GmbH, so ist dessen Handeln grundsätzlich der juristischen Person zuzurechnen (§ 31 BGB). Der für eine juristische Person maßgeblich Handelnde ist allerdings nicht bereits wegen dieser gesellschaftsrechtlichen Stellung von jeder eigenen ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit freigestellt. Nach der o.g. Rechtsprechung kann der Geschäftsführer als Verhaltensstörer herangezogen werden, wenn er durch sein persönliches Verhalten Gefahren verursacht hat.

Ausschlaggebend ist nach der Entscheidung des OVG Münster, ob der Geschäftsführer eine ordnungsrechtlich relevante Handlung – hier das Aufbringen des PFT-haltigen Materials auf Bodenflächen – maßgeblich organisiert und gelenkt hat. Davon sei aus rechtlicher Sicht auszugehen, wenn er diese Vorgänge zentral gesteuert und damit einen

„risikoträchtigen Erfolg“ herbeigeführt habe. Dabei komme es nicht darauf an, ob der Geschäftsführer Kenntnis von dem PFT-Gemisch hatte. Auch ein Verschulden oder das Bewusstsein einer rechtswidrigen Handlung sei nicht erforderlich. Wesentlich verursacht sei eine aufgetretene Gefahr, wenn die in einem Unternehmen Beschäftigten von Weisungen des Geschäftsführers abhängig waren und in dem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich gehandelt haben. Gemessen daran habe der Geschäftsführer das wirtschaftliche Grundkonzept des Unternehmens verfolgt, die eingesetzten Abfälle als „Dünger“ und „Bodenverbesserer“ zu entsorgen. Als Geschäftsführer war er beauftragt, diesen Geschäftszweck wirtschaftlich erfolgreich umzusetzen und sich um alle dafür erforderlichen Angelegenheiten zu kümmern. Dies habe mit der Besorgung der Ausgangsstoffe begonnen und mit dem Aufbringen der vermischten Baustoffe geendet.

---

### Fazit

---

Für ein Unternehmen handelnde Personen müssen bei Umweltschadensfällen, die durch unternehmerisches Handeln verursacht wurden, mit dem Risiko einer persönlichen öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahme rechnen. Ein zivil- und/oder gesellschaftsrechtlich der Gesellschaft zuzurechnendes Handeln schützt davor nicht. Ob die



Person ordnungsrechtlich in Anspruch genommen werden kann, hängt nicht von der formalen Rechtsstellung ab. Daher können unter den beschriebenen Voraussetzungen jedenfalls die Organe der Gesellschaft – z. B. Geschäftsführer – ordnungsrechtlich persönlich herangezogen werden. Gleiches dürfte für leitende Mitarbeiter eines Unternehmens z. B. Abteilungsleiter oder verantwortliche Personen i.S.d. Bergrechts gelten. Organisieren und steuern z. B. Projektleiter eigenverantwortlich umweltrelevante, gefährtrachtige Vorgänge, müssen diese mit dem Risiko der persönlichen ordnungsrechtlichen Inanspruchnahme rechnen.

Neue Haftungsrisiken sind entstanden nach Inkrafttreten des Umweltschadensgesetzes (USchadG), das der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie dient. Danach haftet der Verursacher von bestimmten, schwerwiegenden Umweltschäden – Bodenschäden, Gewässerschäden, Biodiversitätsschäden – und kann behördlich zur Sanierung und Kostentragung herangezogen werden. Nach den vorstehend erörterten Grundsätzen kann diese Verpflichtung – neben dem handelnden Unternehmen – auch die für dieses Unternehmen verantwortlich handelnden Personen treffen (vgl. § 2 Nr. 3 USchadG).

Die Haftung des Verhaltensstörers setzt nicht voraus, dass dieser fahrlässig gehandelt und/oder gegen Sorgfaltspflichten ver-

stoßen hat. Für die Inanspruchnahme reicht vielmehr, wenn der Handelnde die Gefahr oder den Schaden (z. B. eine Boden- oder Gewässerverunreinigung) durch gefährtrachtiges Handeln verursacht hat.

Leitende Mitarbeiter von Unternehmen müssen deshalb ein hohes persönliches Eigeninteresse daran haben, dass die interne Organisation und die Steuerung sämtlichen umweltrelevanten Unternehmenshandelns das Entstehen von Umweltgefahren oder -schäden möglichst ausschließt. Ist dieses bei bestimmten Projekten oder beim Betrieb bestimmter Anlagen nicht gewährleistet, so beinhaltet die Übernahme von Führungsverantwortung ein erhebliches persönliches Risiko.

Umweltgefahren und -schäden lassen sich jedoch selbst bei optimaler Organisation und Steuerung von Abläufen nicht völlig ausschließen. Für eine angemessene Risikoverteilung innerhalb des Unternehmens stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, insbesondere Freistellung der leitenden Mitarbeiter und Gesellschafterweisung.

Außerdem können die finanziellen Folgen einer Inanspruchnahme durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung abgeschirmt werden.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Achim Willand oder Rechtsanwalt Dr. Markus Behnisch.

### **[FRISTVERLÄNGERUNG UND WENIGER STRENGES UMWELTZIEL NACH ART. 4 WRRL]**

Die Bundesländer bereiten derzeit die Maßnahmenprogramme zur Durchführung der WRRL vor (Art. 11 WRRL/§ 36 WHG). In diesem Rahmen wird festgelegt, in welchem Umfang und bei welchen Gewässerproblemen die Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele verlängert oder weniger strenge Ziele (Art. 4 Abs. 4 und 5 WRRL) festgelegt werden sollen. Die Bundesländer werden insbesondere von der Befugnis zur Fristverlängerung bei einer Vielzahl von Gewässern bzw. Bewirtschaftungszielen Gebrauch machen.

[GGSC] hat für den Freistaat Thüringen ein Konzept zur Inanspruchnahme und Begründung von Fristverlängerungen bei der Verbesserung des morphologischen Zustandes von Oberflächengewässern rechtlich geprüft und begleitet. Im Zentrum stand die Auslegung und Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Die zum Jahresende 2008 veröffentlichten Entwürfe für die Bewirtschaftungspläne mit der darin enthaltenen Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme zeigen, dass

wegen altlasten- und bergbaubedingter Beeinträchtigungen sowohl umfangreiche Maßnahmen, als auch Fristverlängerungen – in Einzelfällen weniger strenge Umweltziele – geplant werden.

Fristverlängerung und Festlegung weniger strenger Umweltziele sind allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere muss das fristgemäße und vollständige Erreichen des Bewirtschaftungsziels entweder technisch unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein.

---

### **Bewertung des Gewässerzustands**

---

Auch altlasten- und bergbaubedingte Verunreinigungen, die sich auf den Zustand eines Grundwasser- oder Oberflächenwasserkörpers auswirken, werden Anlass für Fristverlängerungen sein. In einigen Fällen wird es vermutlich zur Absenkung des Umweltziels für den betroffenen Grundwasserkörper („Guter chemischer Zustand“ oder Trendumkehr) kommen. [GGSC] erarbeitet und prüft im Rahmen seiner Beratungstätigkeit Begründungen bzw. Begründungsmuster für solche Ausnahmen.

Basis für die Prüfung und Begründung von Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen ist die Bestimmung des Defizits, dass für das Erreichen des guten chemi-



schen Zustandes bzw. der Trendumkehr überwunden werden muss. Nach Art. 4 Abs. 2 Grundwassertochterrichtlinie – GWTR sind die Messergebnisse an den ausgewählten, repräsentativen Überwachungsstellen maßgeblich. Wenn an einer Überwachungsstelle im Grundwasserkörper eine Qualitätsnorm oder ein Schwellenwert überschritten ist, indiziert dies die Einstufung des Grundwasserkörpers in den „schlechten chemischen Zustand“.

Entsprechend der Empfehlung der LAWA werden in Deutschland die sog. Geringfügigkeitsschwellen als Schwellenwerte verwendet. Auch Messergebnisse von Überwachungsstellen, die im Einfluss von Altlasten, Bergbauobjekten oder sonstigen Punktquellen stehen, werden für diese Bewertung herangezogen.

Trotz Überschreitung einer maßgeblichen Qualitätsnorm bzw. eines Schwellenwertes kann der Grundwasserkörper in den guten chemischen Zustand eingestuft werden, wenn eine Untersuchung u.a. bestätigt, dass die Schadstoffkonzentration keine signifikante Gefährdung der Umwelt verursacht. Im Einklang mit der Richtlinie empfiehlt die LAWA die Verwendung eines Flächenkriteriums, bei dem die Belastungen aller maßgeblichen Punktquellen im betroffenen Grundwasserkörper in Summe betrachtet werden. Danach liegt eine signifikante Gefährdung der Umwelt vor, wenn Qualitätsnor-

men/Schwellenwerte aufgrund von Punktquellen

- auf mehr als 25 km<sup>2</sup> des Grundwasserkörpers (unabhängig von seiner Größe) oder
- auf mindestens 10 % des Grundwasserkörpers (bei Grundwasserkörpern mit einer Gesamtfläche < 250 km<sup>2</sup>)

überschritten werden.

In dem Maße, in dem die Gesamtausdehnung der Belastungen im Grundwasserkörper diese Grenze überschreitet, besteht eine Abweichung vom guten chemischen Zustand. Beispiel: Gesamtfläche des Grundwasserkörpers: 100 km<sup>2</sup>; Gesamtausdehnung der durch relevante Punktquellen beeinflussten Belastungen (Überschreitung von Geringfügigkeitsschwellen): 15 km<sup>2</sup>  $\triangleq$  15 %  $\rightarrow$  Defizit-Abweichung vom „guten chemischen Zustand“ beträgt 5 km<sup>2</sup>  $\triangleq$  5 %.

---

### Prüfung von Maßnahmen

---

Hierauf aufbauend ist dann zu ermitteln, welche Maßnahmen(kombinationen) geeignet sind, einen Teil der Schadensbereiche – im Beispiel also 5 km<sup>2</sup> – bis unter die Geringfügigkeitsschwellen zu dekontaminieren. Schrittweise ist zu prüfen, ob dieses Ziel technisch bis Ende 2015 oder in den folgen-



den Bewirtschaftungszyklen (Ende 2021 bzw. 2027) erreichbar ist. Die anschließende Verhältnismäßigkeitsprüfung kann ergeben, dass eine – technisch mögliche – fristgemäße Zielerreichung mit Belastungen verbunden wäre, die außer Verhältnis zum Nutzen der fristgemäßen Zielerreichung stände.

Sofern die Prüfung ergibt, dass das Defizit auch bis zum Jahr 2027 technisch nicht behoben werden kann, kommt eine weitere Fristverlängerung nur in Betracht, wenn der Hinderungsgrund in den natürlichen Gegebenheiten liegt. Anderenfalls kann nur ein weniger strenges Umweltziel (z.B.: Reduktion der Ausdehnung der Belastungszonen um 2 km<sup>2</sup>) festgelegt werden. Ebenfalls kann ein weniger strenges Umweltziel festgelegt werden, wenn das Ziel „guter chemischer Zustand“ zwar bis Ende 2027 erreichbar ist, dies aber mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.

Das weniger strenge Umweltziel kann nicht nach freiem Ermessen der nationalen Behörde festgelegt werden. Grundsätzlich ist der bestmögliche Zustand des Grundwasserkörpers anzustreben, d.h. eine möglichst weitgehende Reduktion der Ausdehnung der Belastungszonen zur Annäherung an den „guten chemischen Zustand“. Nur wenn dies mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre, darf der technisch erreichbare, bestmögliche Zustand unterschritten werden.

---

## Prüfung der Verhältnismäßigkeit

---

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung – sowohl bei der Fristverlängerung nach Art. 4 Abs. 3 als auch bei dem weniger strengen Umweltziel nach Abs. 4 – ist nach der Konzeption der WRRL sehr breit („sozioökonomisch“) angelegt und unterscheidet sich damit signifikant von der Verhältnismäßigkeitsprüfung im deutschen Recht. Gegenstand der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist die „kosteneffizienteste“ Maßnahmenkombination zur Erreichung des Ziels (im Beispiel: Reduktion der Schadensbereiche um 5 km<sup>2</sup>). Sowohl auf der Nutzen- als auch auf der Kostenseite sind eine Vielzahl von unmittelbar und mittelbar betroffenen Belangen einzubeziehen. Auf der Kostenseite z.B. mit den Maßnahmen verbundene Umweltbelastungen und Ressourcenverbrauch. [GGSC] kann auf diesem Themenfeld seine langjährige methodische Arbeit an der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Bereich des Gewässerschutzes einbringen.

Viele Fragen sind noch ungeklärt, z.B. die Berücksichtigung von finanziellen Belastungen für den Pflichtigen und/oder für öffentliche Haushalte im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Große praktische Probleme liegen darin, dass weithin die Erkenntnisse, die für die Prognosen der Maßnahmenwirkungen und



für die Ermittlung und Gewichtung der Belange im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich sind, vielfach nicht vorliegen. Fristverlängerungen werden deshalb auch in Anspruch genommen, um Erkenntnislücken zu schließen und notwendigen Untersuchungen nachzuholen, damit die Grundlagen für eine fundierte Maßnahmenplanung geschaffen werden.

### **[UMSETZUNG DER GRUNDWASSER-TOCHTERRICHTLINIE]**

Die EG-Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (GWTR) wird aller Voraussicht nach erhebliche Auswirkungen auf den Umgang mit Grundwasserschäden und grundwassergefährdenden Bodenkontaminationen haben (siehe vorstehenden Beitrag und [GGSC]-Altlasten • Newsletter Januar 2007).

Die Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland verzögert sich weiter. Das BMU bereitet eine Verordnung vor, mit der die GWTR bundeseinheitlich umgesetzt werden soll. Erste Diskussionsentwürfe liegen vor. U.a. sollen auf Grundlage des bekannten LAWA-Konzepts Geringfügigkeitsschwellen für das Grundwasser und ihre Anwendung verbindlich festgelegt werden.

Für eine solche Verordnung des Bundes muss jedoch erst noch die gesetzliche Er-

mächtigung geschaffen werden. Dies sollte mit dem Umweltgesetzbuch (UGB) – 2. Buch Wasserwirtschaft – § 40 Abs. 1 Satz 2 UGB II (Entwurf vom 20.05.2008) geschehen. Nach dem vorläufigen Scheitern des UGB bemüht sich das BMU, das 2. Buch des UGB-Entwurfs möglichst umfassend als WHG-Novelle zu verabschieden, stößt dabei aber u.a. beim Wirtschaftsressort auf Widerstand. Die neue Grundwasserverordnung wird daher voraussichtlich erst ca. 2010 kommen. Ab 16.09.2009 (Ablauf der Umsetzungsfrist) ist die GWTR direkt im Vollzug anzuwenden, ergänzend wird in Deutschland die von der LAWA entwickelte Methodik zur Umsetzung der GWTR (u.a. Geringfügigkeitsschwellen) herangezogen werden. Die Verzögerung der normativen Umsetzung befreit nicht von der Verpflichtung zur Durchführung und Beachtung der Richtlinie.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Achim Willand.

### **[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]**

**Rechtsanwalt Dr. Achim Willand**

**Rechtliche Behandlung von genehmigten und nicht in Anspruch genommenen Deponieflächen**

12.03.2009 in Stuttgart

**Zeitgemäße Deponietechnik 2009**



### Rechtsanwalt Dr. Achim Willand

**Umsetzung der Grundwassertochterrichtlinie, Verankerung des Geringfügigkeits-schwellen-Konzepts in § 40 UGB II und Verhältnismäßigkeitsprinzip**

23. und 24.04.2009 Würzburg

### Altlastensymposium 2009

### Rechtsanwalt Dr. Achim Willand

**Weiterbetrieb und Stilllegung von Altdeponien am Übergang zur neuen Deponieverordnung**

5./6.05.2009 in Minden

**Deponietage Betrieb, Stilllegung und Nachsorge von Deponien**

## [VERÖFFENTLICHUNGEN]

**Rechtsanwalt Dr. Achim Willand, Walter Henkes**

**Optionen gesucht – Nachsorge – Das neue Deponierecht betrifft auch die Stilllegung und Nachsorge stillgelegter Müllkippen. Betreiber stehen nun vor wichtigen Entscheidungen.**

Recyclingmagazin, Heft 2/09

## [ERFAHRUNGSAUSTAUSCH KOMMUNALE ABFALLWIRTSCHAFT 2009]

Das 11. [GGSC]-Informationseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“ wird am **Donnerstag und Freitag, den 04. und 05. Juni 2009** in der Woche nach Pfingsten in Berlin stattfinden. Bitte Termin vormerken.